

Ergebnisse

19. Fachkräftekonferenz Südniedersachsen am 25. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. November 2020 kamen rund 50 Teilnehmende erstmalig virtuell zur Fachkräftekonferenz zusammen, um sich über das am 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) zu informieren. Neben den Änderungen und Besonderheiten des Gesetzes erfuhren die Teilnehmenden auch mehr über die einzelnen Schritte bei der Einstellung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten.

Eröffnet wurde die 19. Fachkräftekonferenz Südniedersachsen von Nora Schodder, Projektleiterin Regionales Fachkräftebündnis Südniedersachsen, und Nadia Mohseni, Referentin bei der Geschäftsstelle Göttingen der IHK Hannover, die gemeinsam die Zuschauenden aus dem Studio der SüdniedersachsenStiftung begrüßten.

Nadia Mohseni berichtete zunächst über die erfolgreiche Fortsetzung von *Adelante*, einem Förderprojekt der Beschäftigungsförderung Göttingen (kAÖR) in Kooperation mit der IHK Hannover. Ziel des Projektes ist die Unterstützung junger Erwerbsloser aus Spanien, die in ihrem Heimatland bereits eine Ausbildung absolviert haben und ihre Anpassungsqualifizierung in Unternehmen der Region absolvieren. Anmeldungen für das Jahr 2021 sind ab sofort wieder möglich.

Weiterhin teilte sie den Teilnehmenden mit, dass Aktivitäten im Bereich der Berufsorientierung in diesem Jahr nur schwer möglich waren, unter anderem wegen des Wegfalls der Berufsorientierungsmessen in der Region. Im Frühjahr 2021 ist daher eine Ersatz-Initiative für die GöBit geplant. In enger Zusammenarbeit mit dem Measurement Valley e.V. wird das Team der Göttinger Geschäftsstelle der IHK Hannover ein Alternativ-Programm für Unternehmen und Schulen in der Region zusammenstellen. Unter dem Motto „GöBit on Tour“ sollen SchülerInnen und Unternehmen in der Woche vom 1.-5. März 2021 zum Informieren, gegenseitigen Kennenlernen und Austauschen zusammengeführt werden. Das geplante Informationsangebot von Unternehmen und Institutionen zum Thema Ausbildung wird voraussichtlich größtenteils digital zur Verfügung gestellt werden. Interessierte Betriebe können sich gerne an die IHK-Geschäftsstelle Göttingen wenden (Mail: mohseni@hannover.ihk.de, Fon: 0551/70710-126).

Ergänzend befindet sich der MEKOM Regionalmanagement Osterode am Harz e.V. in Kooperation mit der Agentur für Arbeit Osterode sowie der BBS 1 und 2 Osterode aktuell in der

Antragstellung zur Förderung einer digitalen Berufsorientierungsmesse für Südniedersachsen. Gemeinsam mit regionalen Akteuren aus Wirtschaft, Verwaltung und Bildung soll eine digitale Information- und Austauschplattform als Erweiterung des Präsenzangebotes entstehen. Sofern das Projekt eine Bewilligung erhält, wird der erste virtuelle Messtags am 18. September 2021 stattfinden.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Das Wichtigste auf einen Blick

Marie-Theres Volk, RKW Nord GmbH (IQ Netzwerk Niedersachsen)

1. *Profitieren die ausländischen Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern, die in Deutschland sind, vom FEG, um weiter in Deutschland bleiben / arbeiten zu dürfen?*

Das FEG erleichtert v.a. die Einreise von Fachkräften aus Drittstaaten. Es ist jedoch möglich, Aufenthaltstitel auch vor Ort in Deutschland umschreiben zu lassen (z.B. von Ausbildung zu Beschäftigung). Dies ist immer im Einzelfall mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären. Ein Wechsel von einem Aufenthaltstitel im Bereich Asyl in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung ist jedoch schwierig.

2. *Muss man für einen nicht-reglementierten Beruf die Anerkennung nachholen?*

Wenn man zum Zweck der Beschäftigung aus einem Drittstaat einreisen möchte, benötigt man die Anerkennung seiner Qualifikation. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen reglementierten oder nicht-reglementierten Beruf handelt. Hält sich die Person hingegen schon in Deutschland auf (z.B. Spätaussiedler, anerkannte Flüchtlinge, Ehepartner von Personen mit ständigem Aufenthaltsrecht, EU-Bürger), dann ist keine Anerkennung notwendig, um in einem nicht-reglementierten Beruf zu arbeiten. Sie kann jedoch hilfreich sein, damit deutsche Arbeitgeber die ausländische Qualifikation besser einschätzen können.

3. *Gibt es bestimmte Bildungsträger zur deutschen Sprachvermittlung für ausländische Fachkräfte, oder wird der Spracherwerb von den Betrieben angeboten / unterstützt?*

Im Ausland sind die Goethe-Institute eine gute Anlaufstelle für die sprachliche Vorbereitung. Im Inland gibt es viele verschiedene Anbieter. Es gibt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderte berufsbezogene Sprachkurse. Diese können schon ab einer Mindestteilnahmezahl von 7 Personen zustande kommen und bei Bedarf auch vor Ort im Betrieb stattfinden. Weitere Infos finden Sie [hier](#).

4. *In welcher Form soll man ab 45+ die Altersvorsorge vorweisen?*

Vermögen, private Altersvorsorge, Immobilien

5. *An wen wende ich mich in Göttingen Stadt und Landkreis?*

Wenn Sie potenzielle MitarbeiterInnen aus einem Drittstaat einstellen möchten, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde vor Ort. Für allgemeine Fragen zum Gesetz, den Abläufen und der praktischen Umsetzung stehen Ihnen auch die *RKW-Kollegen* am Standort Hannover zur Verfügung.

6. *Wann muss der Einreisende die drei A's nachweisen? Direkt am Flughafen? Wo wird das genau abgefordert oder eingereicht?*

Die qualifizierte Ausbildung, die Anerkennung der Ausbildung sowie der vorläufige Arbeitsvertrag müssen **bei der Beantragung des Visums im Herkunftsland** nachgewiesen werden.

7. *Gibt es deutsche / europäische Programme, die im Heimatland Sprachkurse (Anerkennungskosten) fördern?*

Nein, leider nicht. Bundesweite Fördermöglichkeiten richten sich i.d.R. immer nur an Personen, die sich (dauerhaft) in Deutschland aufhalten. Hier sollten Unternehmen und Fachkraft miteinander besprechen, wer für welche Kosten aufkommt.

Anerkennungsverfahren im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes bei dualen Berufen in Industrie und Handel

Arne Hirschner, Industrie- und Handelskammer Hannover (Berufsbildung)

1. *Die Verpflichtung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen gilt doch nur für Menschen aus Drittstaaten, richtig? Warum muss ich für Spanier und Polen auch eine Anerkennung vornehmen?*

Bei Drittstaatlern mit Berufsausbildung, die über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu Arbeitszwecken nach Deutschland kommen wollen, ist das Anerkennungsverfahren zwingende Voraussetzung für ein entsprechendes Visum. EU-Bürger wie Spanier oder Polen genießen Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit. Eine Anerkennung des Berufsabschlusses ist hier bei den nicht-reglementierten Berufen des dualen Systems nicht zwingend erforderlich. Für Bewerbungszwecke und als Nachweis für Qualifikationen ist die Anerkennung der Berufsabschlüsse aber auch für EU-Bürger empfehlenswert.

Beschleunigtes Verfahren: Was Sie als Unternehmen wissen sollten

Julian Fahrenholz, Stadt Göttingen (Ausländerbehörde)

1. *Garantiert beschleunigtes Fachkräfteverfahren eine schnellere Bearbeitung des Antrages in der Botschaft?*

Das Beschleunigte Fachkräfteverfahren sieht für jeden Arbeitsschritt nach Abschluss der Vereinbarung gesetzlich festgelegte Fristen vor. Nach Ausstellung der Vorabzustimmung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde muss die gewählte Auslandsvertretung einen Termin zur Visa-Antragstellung innerhalb von drei Wochen vergeben. Bei Wahrnehmung des Termins durch die Fachkraft und Vorlage aller Unterlagen muss die Entscheidung über den Antrag innerhalb von drei weiteren Wochen getroffen werden.

2. *Sind die Entscheidungszeiten von 3 Wochen von der Botschaft erst nach dem Interview mit der Fachkraft? Oder 3 Wochen inkl. Zeit der Terminvergabe für die Fachkraft?*

Wie bereits oben erwähnt: Nach Ausstellung der Vorabzustimmung hat die Botschaft drei Wochen Zeit für die Terminvergabe. Nach persönlicher Vorsprache und Vorlage aller notwendiger Unterlagen muss wiederum innerhalb von drei Wochen über den Antrag entschieden werden. Also maximale Bearbeitungszeit: 6 Wochen.

Welcome Centre für den Göttingen Campus und die Region Südniedersachsen

Heike Borrmann und Jeanette Clément, SüdniedersachsenStiftung (WeCo)

1. *Wie kooperiert das Welcome Centre der SüdniedersachsenStiftung aktuell mit dem Welcome Centre der Universität Göttingen?*

Neben einem gemeinsamen **Web-Auftritt** finden regelmäßig Gespräche statt, um sich über aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen austauschen zu können. Besonders bei der gemeinsamen Bearbeitung eines Betreuungsfalles ist der Austausch sehr intensiv, um dem Kunden den bestmöglichen Service zuteil kommen zu lassen.

2. *Bietet das Welcome Centre Sprachkurse für Fachkräfte und ihre Familien an?*

Das Welcome Centre selber bietet keine Sprachkurse an. Dank der guten Vernetzung innerhalb der Region und der Zusammenarbeit mit regionalen Bildungsträgern unterstützt das Team des Welcome Centres gerne bei der Suche nach einem passenden Sprachkurs. Sprechen Sie uns gerne an.

Praxistipps bei Überlegungen zum Recruiting aus dem Ausland

Tobias Broda, Agentur für Arbeit Göttingen

Hier finden Unternehmen und Institutionen eine **Gesamtübersicht** über die Möglichkeiten der Agentur für Arbeit, die Weiterbildung Beschäftigter zu fördern sowie Informationen zum Arbeitsentgeltzuschuss für Beschäftigte während eines Anerkennungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Prüfung.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Referentinnen und Referenten für die informativen Vorträge und interessanten Einblicke in diese komplexe Thematik. Alle relevanten Kontaktdaten finden Sie in der beigefügten Präsentation.

Mit freundlichen Grüßen

Nora Schodder
Fachkräftebündnis Südniedersachsen

Nadia Mohseni
IHK-Geschäftsstelle Göttingen

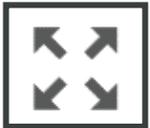
Herzlich willkommen

zur

19. Fachkräftekonferenz Südniedersachsen

Virtuelle Veranstaltung | 25. November 2020

Ihre technischen Möglichkeiten



Vollbildmodus

Vergrößern Sie gerne Ihre Ansicht.



Kamera und Mikrophon

Benötigen Sie heute nicht.



Fragen und Antworten

Hier können Sie Ihre Fragen anonym eingeben.



Einstellungen

Hier können Sie Ihre Fragen anonym eingeben.

Programm

- 14:05** **Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Das Wichtigste auf einen Blick**
Marie-Theres Volk, RKW Nord GmbH (IQ Netzwerk Niedersachsen)
- 14:35** **Anerkennungsverfahren im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes bei dualen Berufen in Industrie und Handel**
Arne Hirschner, IHK Hannover (Berufsbildung)
- 15:05** **Beschleunigtes Verfahren: Was Sie als Unternehmen wissen sollten**
Julian Fahrenholz, Stadt Göttingen (Ausländerbehörde)
- 15:35** **Welcome Center für den Göttingen Campus und Südniedersachsen**
Heike Borrmann, SüdniedersachsenStiftung (WeCo)
Jeanette Clement, SüdniedersachsenStiftung (WeCo)
- 16:05** **Praxistipps bei Überlegungen zum Recruiting aus dem Ausland**
Tobias Broda, Agentur für Arbeit Göttingen



Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Das Wichtigste auf einen Blick

Marie-Theres Volk, RKW Nord GmbH

19. Fachkräftekonferenz Südniedersachsen, 25.11.2020

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“



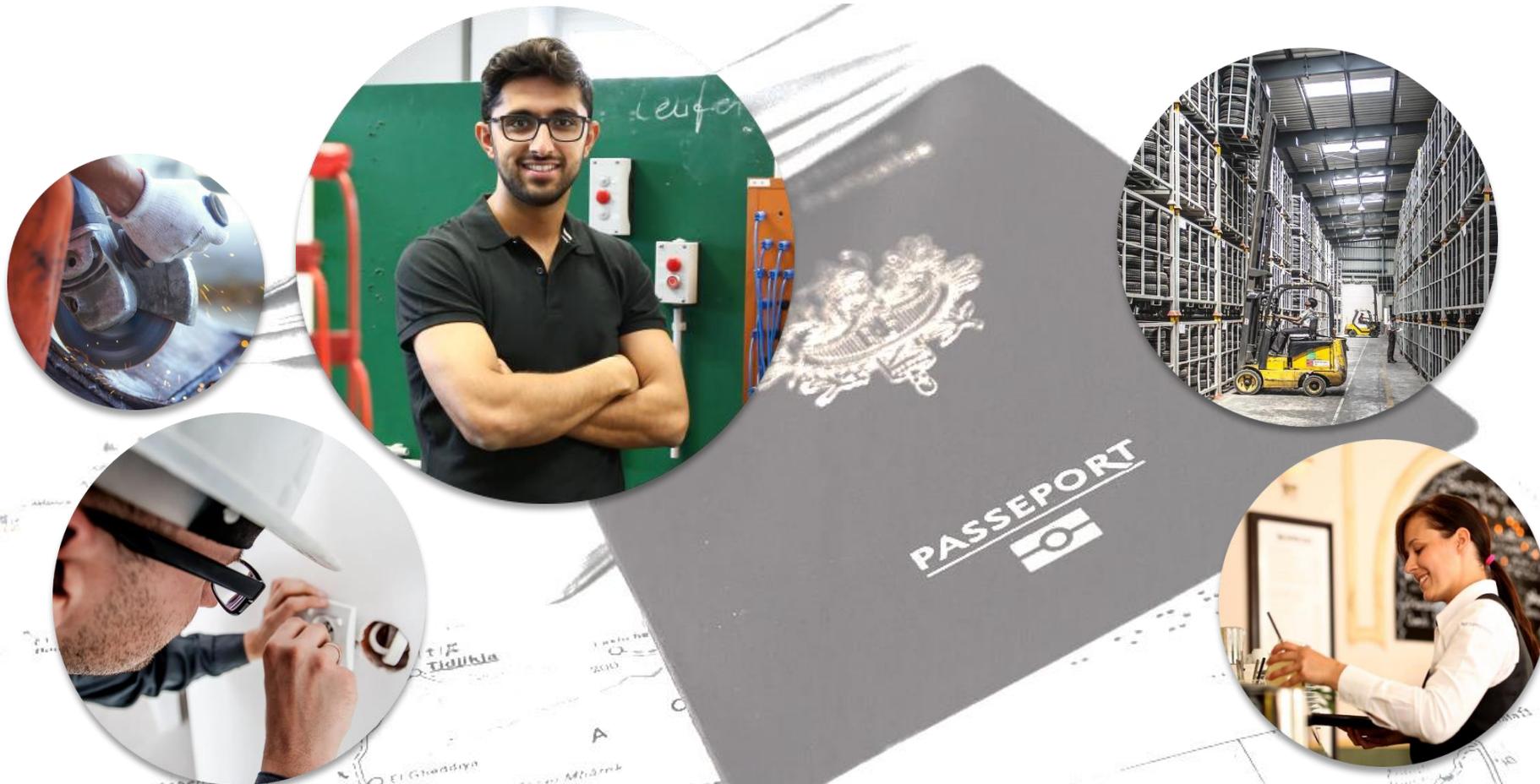
In den nächsten 20 Minuten erfahren Sie...

- 1 ... welche Einreisevoraussetzungen für ausländische Fachkräfte bestehen.
- 2 ... welche Chancen das Gesetz Unternehmen eröffnet.
- 3 ... welche Sonderregelungen es zu beachten gilt.

Einleitung



Einleitung





1 Einreisevoraussetzungen für Fachkräfte

1 Einreisevoraussetzungen für Fachkräfte



1 Einreisevoraussetzungen für Fachkräfte



Merktipp:

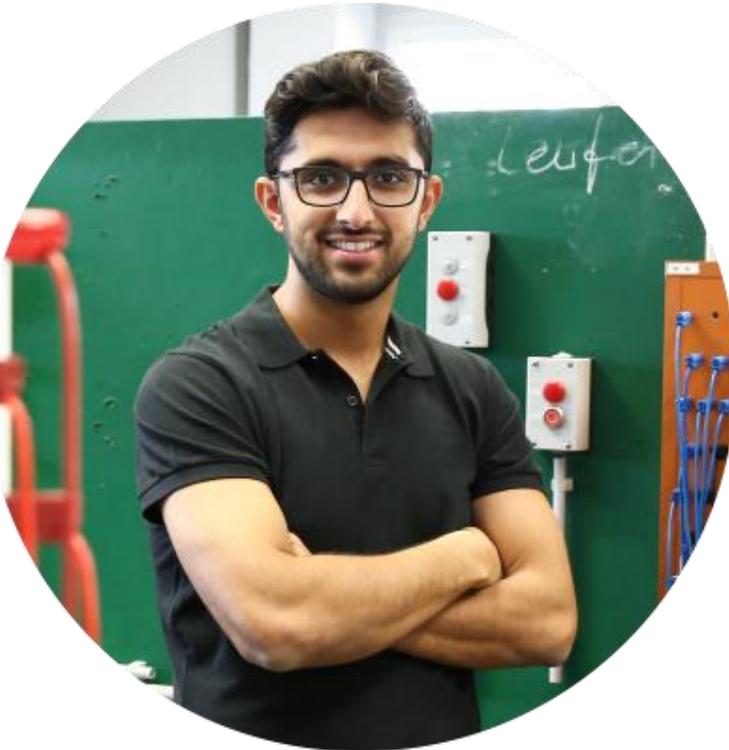
A wie Abschluss
A wie Anerkennung
A wie Arbeitsplatz



#1: Der Abschluss



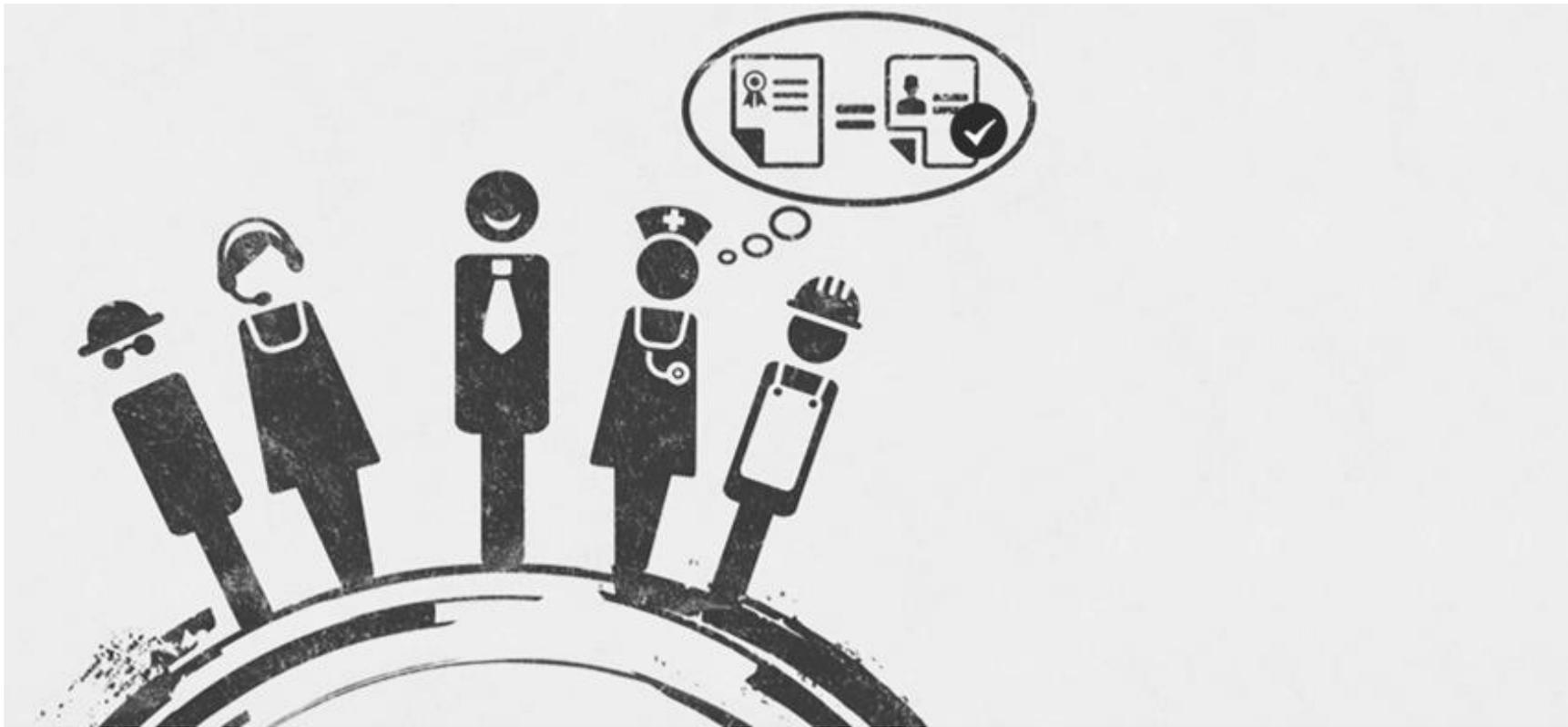
#1: Der Abschluss



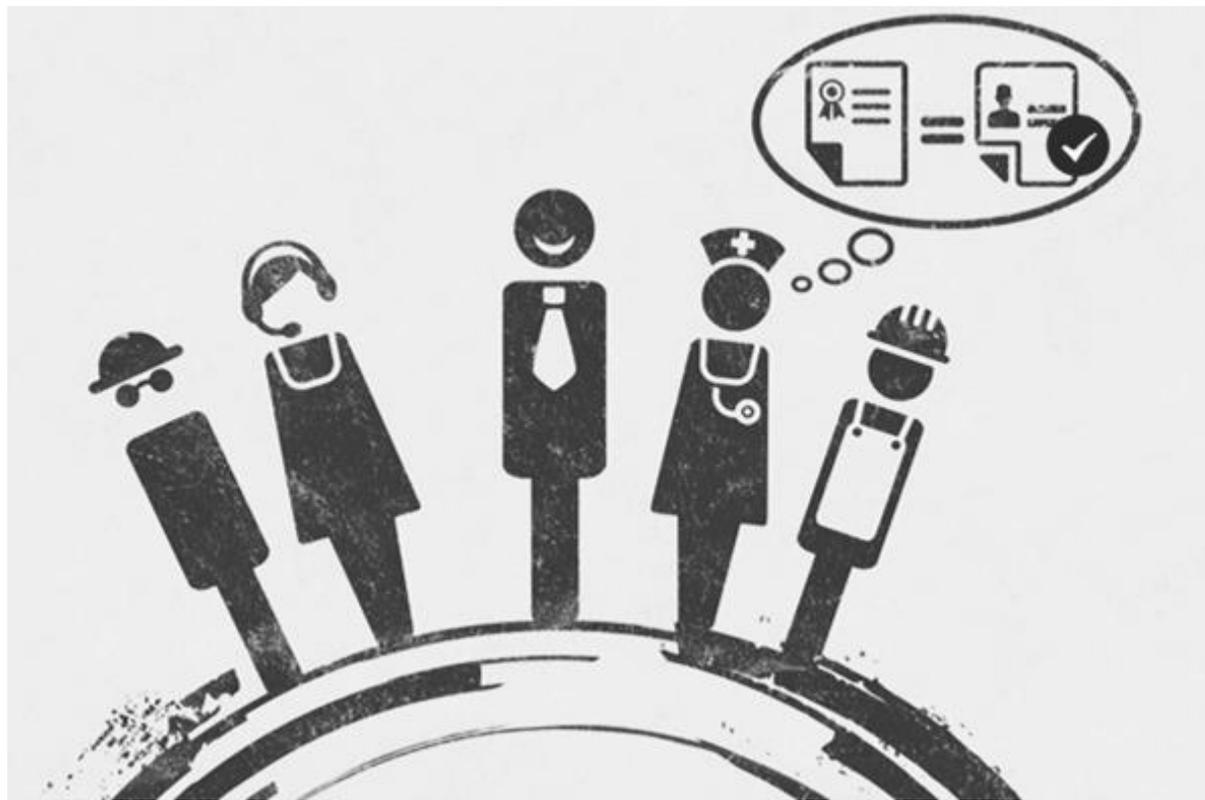
#1: Der Abschluss



#2: Die Anerkennung



#2: Die Anerkennung



 **IHK FOSA**
Foreign Skills Approval

 Handwerkskammer Osnabrück -
Emsland - Grafschaft Bentheim

 **Architektenkammer
Niedersachsen**

 **NIEDERSÄCHSISCHER ZWECKVERBAND
ZUR APPROBATIONSERTEILUNG (NiZzA)**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie

 **Landwirtschaftskammer
Niedersachsen**



D Tabularische Aufstellung einschlägiger?

Art des Nachweises	Zentrum
Praktikumzeugnis	14.01.2017
Sprachzeugnis	23.07.20
Erstlauf, Englisch, Hörübung	

E Tabularische Aufstellung, er

Art des Nachweises	Zertifikat (CDL, A, B, lang)
--------------------	------------------------------



III. Ausbleib
Der festgestellte Unterschied konnte nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BQFG durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.

Ergebnis
Unter Berücksichtigung der ausländischen Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung wurde die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikationen mit dem deutschen Referenzberuf festgestellt.

Für Nachfragen kann die oben angegebene E-Mail-Adresse benutzt werden. Die Antragsnummer 1710015665 muss beigefügt sein.



C Rechtebe

Gegen diesen Bescheid legen (siehe 1.) oder:

1. Wenn Sie Widerspruch

Der Widerspruch muss den Widerspruch ohne z. können Sie Klage bei der oder zur Niederschrift beim wegen besonderer Umstände gegen den Beklagten (IHK FOSA) einen bestimmten Antrag stellen. Der Klageschrift sollen Sie alle Schriftsätze senden Sie Abs. Hinweis:

Dieses Widerspruchsverfahren bietet zusätzlich geeigneten Fälle hinaus nach Abscheidungen sind. Durch dieses Widerspruchsverfahren sind Ihnen der Weg zur

2. Wenn Sie unmittelbarer Klage

Die Klage müssen Sie innerhalb 6 Monate der Geschäftsstelle des (IHK FOSA) und die zur Antrag stellen und die schriftlich sollen Sie Abschriften für



IHK FOSA | Universitäts-Str. 1 | 90411 Nürnberg

Bescheid über Gleichwertigkeit
nach § 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

für Herrn **[Name]**
geboren am **[Geburtsdatum]**

Die Qualifikationen sind mit dem deutschen Referenzberuf Vermessungstechniker Fachrichtung Vermessung gleichwertig

Sach-
A Dar-
Zur Dar-
FR Verme-

I. Ausbildung

Die Ausbildung wurde im Ausland erworben. Die Ausbildungsdauer betrug ca. 5 Jahre.

Die Fachqualifikation

- Mathematik
- Physik
- Landwirtschaft
- Wirtschaft und Baukonstruktion
- Bauwesen

II. Einschlägige Berufserfahrung

Es wurde einschlägige Berufserfahrung festgestellt.

B Rechtliche Würdigung

Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer Fertigkeiten und Kenntnisse wurde durch Praxis und Theorie statt.

Grundlage des Verfahrens bildete die Kenntnis von Rechtsvorschriften oder anderen Unterlagen, die nicht in der Ausbildungsverordnung enthalten sind, waren nicht Gegenstand des Verfahrens.

Unterschiede nach § 4 Abs. 2 BQFG

I. Ausbildung

Die ausländische Ausbildung dauerte insgesamt rund 5 Jahre. Der zeitliche Umfang des praktischen Ausbildungsteils der ausländischen Ausbildung konnte durch die eingereichten Unterlagen nicht bestimmt werden. Im Vergleich zum Referenzberuf ergab sich somit ein Unterschied in der Ausbildungsdauer des praktischen Ausbildungsteils von 1 Jahr und 6 Monaten.

II. Wesentlichkeit

Der festgestellte Unterschied bezieht sich gemäß § 4 Abs. 2 BQFG auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Ausübung des Referenzberufs wesentlich sind.

15.03.2017



Ulmenstraße 12 | 90411 Nürnberg

Seite 1 von 5



Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“



Servicestelle Fachkräftesicherung
Internationale Fachkräfte finden und halten.
Kostenfreie Beratung für Unternehmen



Ingo Henning
Servicestelle
Fachkräftesicherung

Wismarstraße 8
40083 Oberbruch
Telefon 051 413 40 08 13 36
henning@iq-netz.de
www.iq-netz.de

#2: Die Anerkennung



Mit Berufszulassung (reglementiert):

- Deutschkenntnisse mind. A2, erfahrungsgemäß B1
- Arbeit als Hilfskraft oder in Beruf ohne Zulassung
- Prüfung ablegen
- Dauer: 18 + 6 Monate

#2: Die Anerkennung

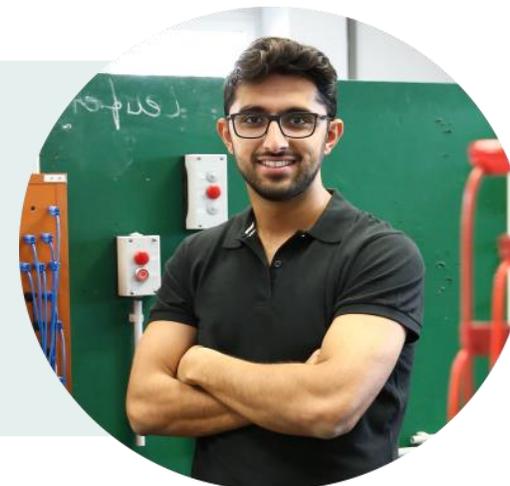


Mit Berufszulassung (reglementiert):

- Deutschkenntnisse mind. A2, erfahrungsgemäß B1
- Arbeit als Hilfskraft oder in Beruf ohne Zulassung
- Prüfung ablegen
- Dauer: 18 + 6 Monate

Ohne Zulassung (nicht reglementiert):

- Deutschkenntnisse mind. A2
- Arbeit als Hilfs- oder Fachkraft
- Parallele Weiterbildung
- Dauer: 18 + 6 Monate



#3: Der Arbeitsplatz



#3: Der Arbeitsplatz



Qualifikation muss zum Job befähigen



#3: Der Arbeitsplatz



Qualifikation muss zum Job befähigen



Akademiker auch in Ausbildungsberufen



#3: Der Arbeitsplatz



Qualifikation muss zum Job befähigen



Akademiker auch in Ausbildungsberufen



Gleiche Arbeitsbedingungen wie
inländische Arbeitnehmer*innen



#3: Der Arbeitsplatz



Aufenthaltstitel prüfen



Kopie des Aufenthaltstitels bewahren



Bei vorzeitiger Beendigung des
Arbeitsverhältnisses, Ausländerbehörde
binnen 4 Wochen informieren





2 Neue Möglichkeiten für Unternehmen

2 Beschleunigtes Fachkräfteverfahren



Vollmacht der Fachkraft einholen



Sämtliche Unterlagen bei der
Ausländerbehörde vor Ort einreichen



Kooperationsvereinbarung mit
Ausländerbehörde abschließen (411 €)



2 Neue Einsatzmöglichkeiten



Keine Beschränkung auf
Mangelberufe (Positivliste)

2 Neue Einsatzmöglichkeiten



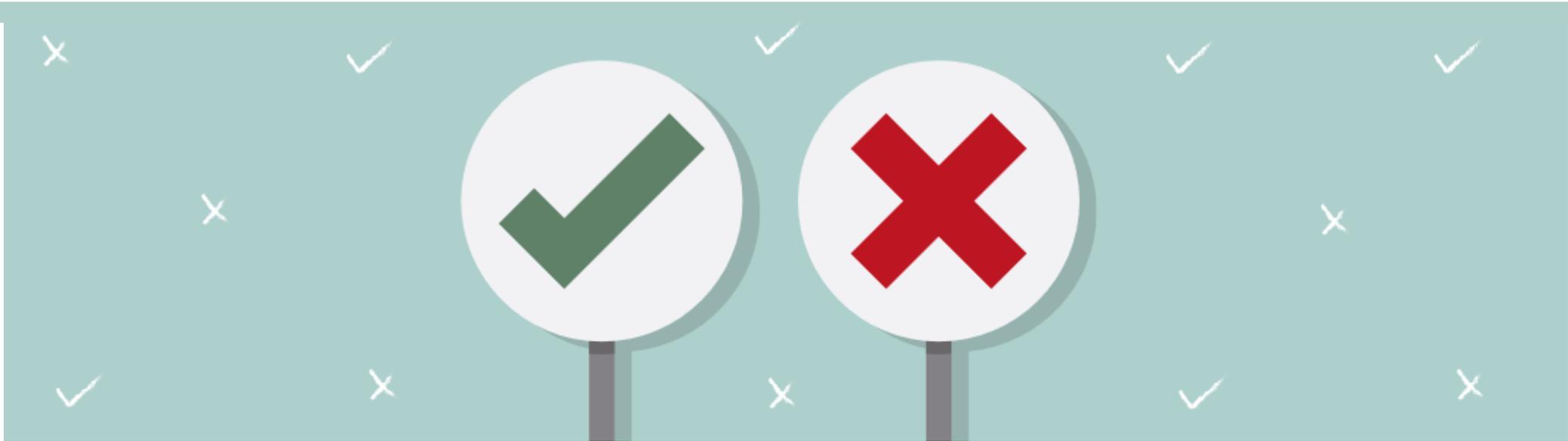
Keine Beschränkung auf
Mangelberufe (Positivliste)

Aussetzung der Vorrangprüfung

2 Langfristige Planung



Unbefristete
Niederlassungs-
erlaubnis
nach 4 Jahren
möglich



3 Ausnahmen und Sonderregelungen

3 Alter der Fachkraft (45+)



Fachkräfte, die 45 Jahre und älter sind, müssen mind. **3.795 Euro** (brutto/Monat) verdienen oder eine angemessene Altersvorsorge vorweisen.

3 IT-Spezialist*innen & Berufskraftfahrende



Zuwanderung für IT-Spezialisten auch ohne Abschluss möglich, wenn:

- 3 Jahre Berufserfahrung
- Deutschkenntnisse auf B1 Niveau
- 4.140 € Monatsgehalt (brutto)

3 IT-Spezialist*innen & Berufskraftfahrende



Zuwanderung für IT-Spezialisten auch ohne Abschluss möglich, wenn:

- 3 Jahre Berufserfahrung
- Deutschkenntnisse auf B1 Niveau
- 4.140 € Monatsgehalt (brutto)

Berufskraftfahrer*innen:

- EU-/ EWR- Fahrerlaubnis
- Grundqualifikation (Code 95)
- Vorrangprüfung
- Altersregelung beachten!



3 Ausnahmen für bestimmte Staatsangehörige

Andorra
Monaco
San Marino



Australien
Israel
Japan
Kanada
Republik Korea
Neuseeland
USA

3 Zeitarbeit ausgenommen



Servicestelle Fachkräftesicherung

www.migrationsportal.de

Team Osnabrück

Ajdin Cogo

cogo@rkw-nord.de

0541 – 60 08 15 - 25

Ingo Henning

henning@rkw-nord.de

0541 – 60 08 15 - 36

Team Hannover

Lars Mund

mund@rkw-nord.de

0511 – 33 803 - 33

Rüdiger Zinke

zinke@rkw-nord.de

0511 – 33 803 - 36

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Förderprogramm „In

In Kooperation mit:



Fragen?

Quelle

- Fachkräfteeinwanderungsgesetz [Link](#)

Bildnachweise

- IQ Netzwerk Niedersachsen, RKW Nord GmbH
- Pixabay.com

Anerkennungsverfahren im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes bei dualen Berufen in Industrie und Handel

Arne Hirschner, Referent Berufsbildung, IHK Hannover

A decorative graphic at the bottom of the slide features a dark blue background with a light blue and orange gradient shape that rises from left to right, resembling a stylized landscape or a rising line graph.



Erstanlaufstelle zur Anerkennungsberatung (alle Berufsabschlüsse)

- Programm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ Netzwerk)
- informiert über Verfahren
- führt Vorprüfung der Unterlagen durch
- nimmt Ersteinschätzung zum Referenzberuf vor
- verweist an zuständige Stellen

Anerkennungsstelle für IHK Berufe:

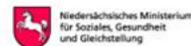
- wählt Referenzberuf im Einvernehmen mit Antragsteller aus
- prüft Vollständigkeit und Echtheit der Unterlagen
- führt Gleichwertigkeitsprüfung durch
- führt bei fehlenden Unterlagen Kompetenzfeststellungsverfahren durch
- erstellt Bescheide
- stellt bei teilweiser Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede zum Referenzberuf dar

Erstanlaufstelle zur Anerkennungsberatung (alle Berufsabschlüsse)

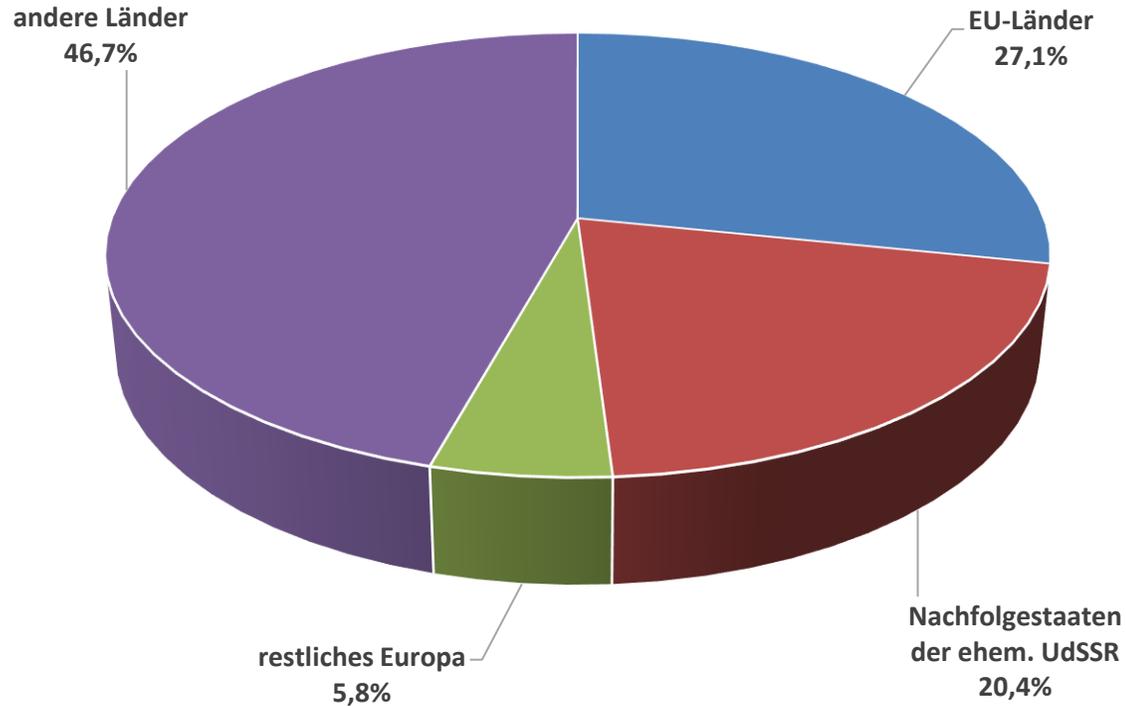
- Nachberatung und Begleitung
- beantwortet Fragen zum Ergebnis des Anerkennungsverfahrens
- informiert über Möglichkeiten der Anpassungsqualifizierung und Sprachförderung
- berät zu Alternativen

* Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert sowie durch das Land Niedersachsen kofinanziert.

In Kooperation mit:



Erstanlaufstelle zur Anerkennungsberatung



Top 10 der Herkunftsländer

Land	Anzahl der Fälle
Syrien	1620
Polen	1162
Russland	829
Iran	612
Ukraine	569
Türkei	419
Irak	352
Spanien	266
Kasachstan	262
Rumänien	243

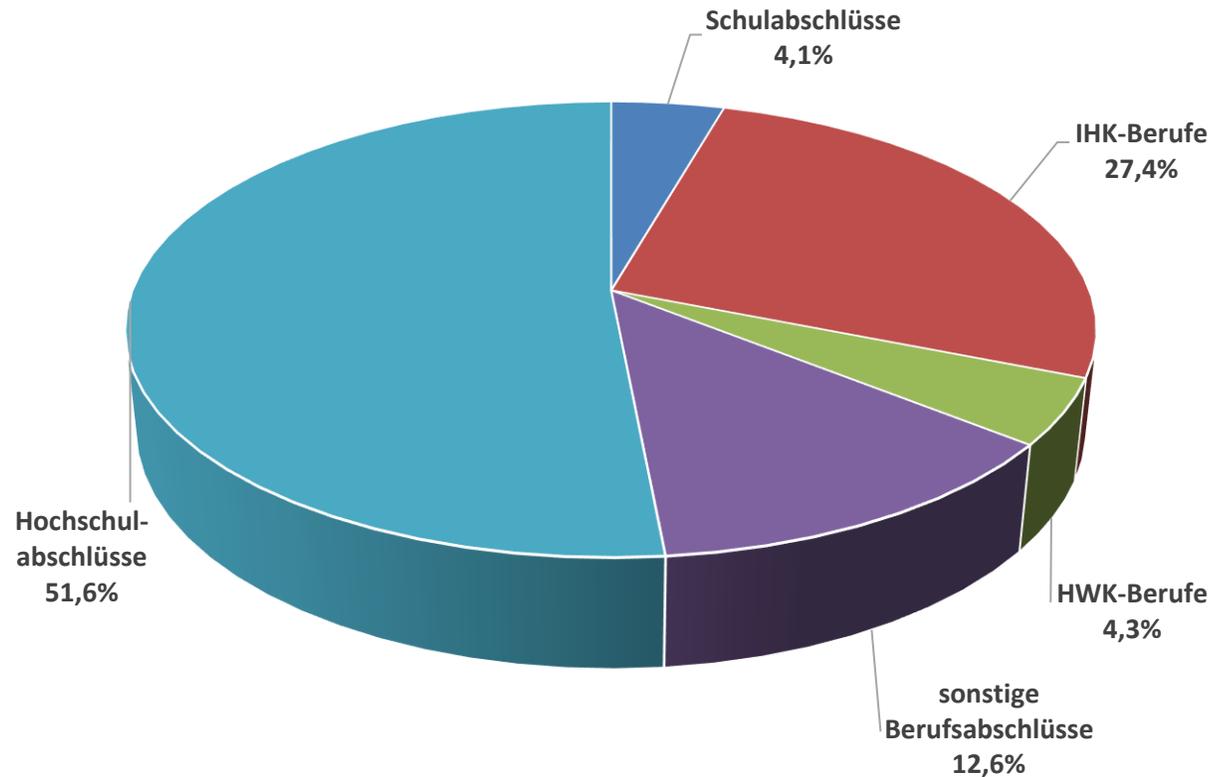
**Aufteilung nach Herkunftsländern –
alle Abschlüsse**

Gesamtzahl der Fälle: 10.290

Stand: 09.09.2011 - 31.10.2020



Erstanlaufstelle zur Anerkennungsberatung



Aufteilung nach Abschlussart
Gesamtzahl der Fälle: 10.290

Stand: 09.09.2011 - 31.10.2020



Anerkennungsverfahren bei der IHK Hannover



Bescheide / Anträge bei der IHK Hannover

Anzahl der Bescheide:	2.558
volle Gleichwertigkeit:	1.313
teilweise Gleichwertigkeit:	1.245
Anzahl der Anträge:	2.698

Stand: 01.04.2012 – 31.10.2020

Aufteilung nach deutschen Referenzberufen (Top 5)

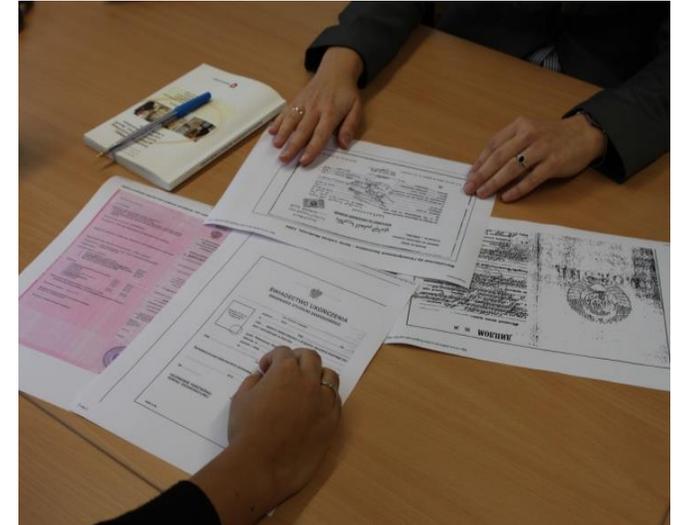
Kaufmann/-frau für Büromanagement	546
Fachinformatiker/in- Systemintegration	132
Elektroniker/in-Betriebstechnik	128
Elektroanlagenmonteur/in	115
Fachinformatiker/in- Anwendungsentwicklung	103

Stand: 01.04.2012 – 31.10.2020

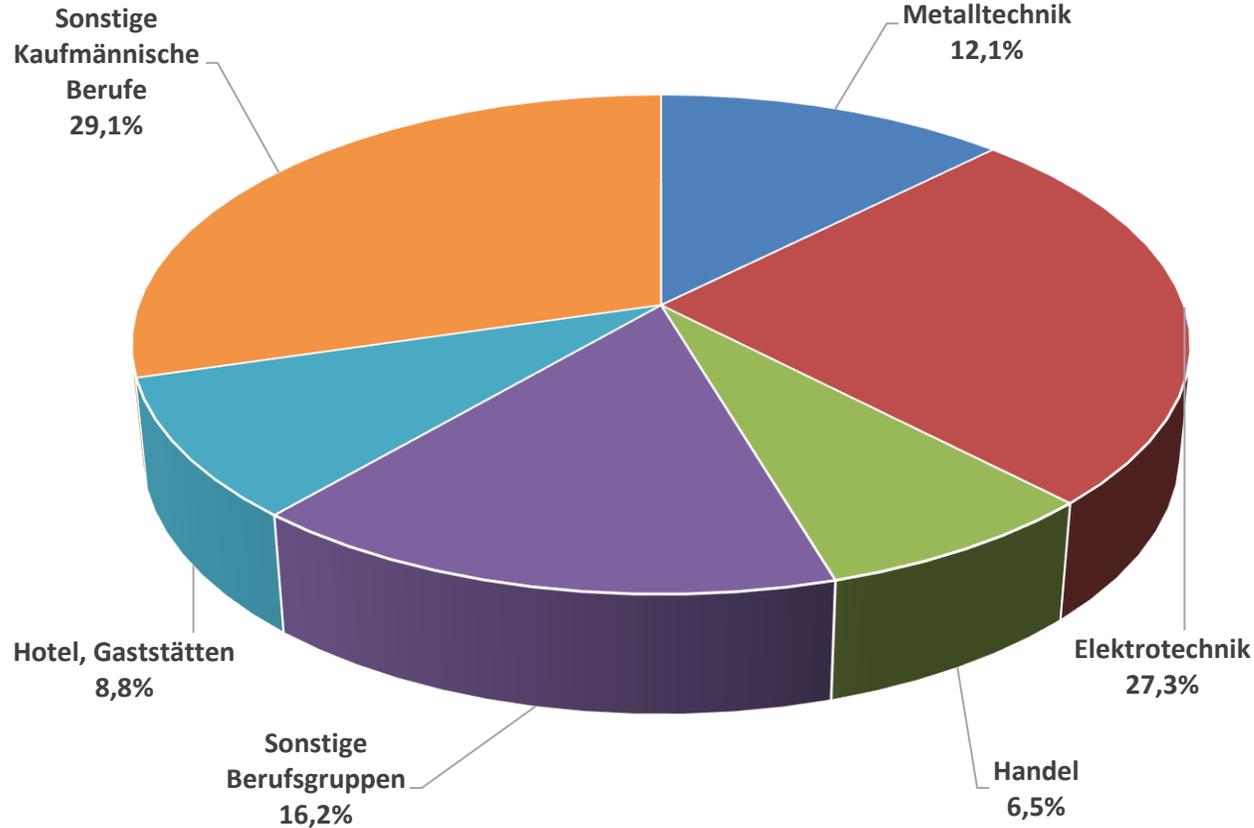
Top 5 der Herkunftsländer

Land	Anzahl der Fälle
Syrien	513
Polen	391
Spanien	317
Iran	147
Russland	135

Stand: 01.04.2012 – 31.10.2020



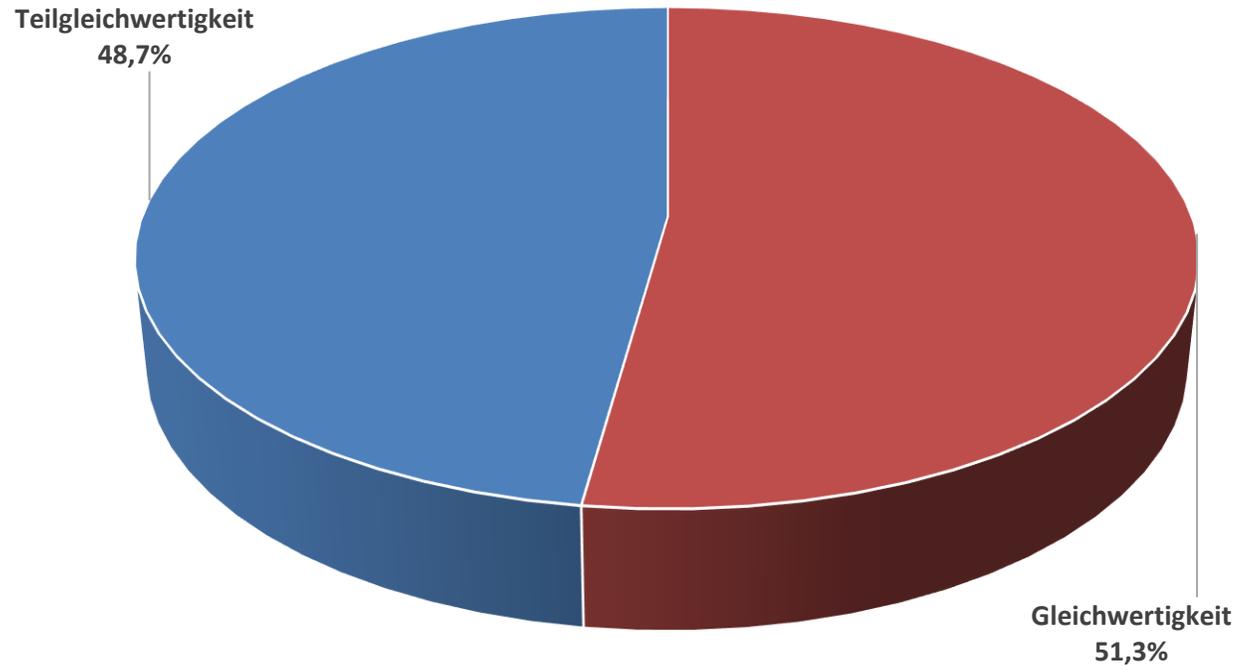
Anerkennungsverfahren bei der IHK Hannover



Berufsgruppen bei BQFG Anträgen
Gesamtzahl der Anträge: 2.698

Stand: 01.04.2012 – 31.10.2020

Anerkennungsverfahren bei der IHK Hannover



**Bescheide der IHK Hannover -
Aufteilung nach Gleichwertigkeit
Anzahl der Bescheide: 2.558**

Stand: 01.04.2012 – 31.10.2020

Standardverfahren



- Gleichwertigkeitsfeststellung für Fachkräfte mit ausländischem Abschluss, die im Ausland oder bereits im Inland leben
- Verfahrenszeit 3 Monate ab dem Zeitpunkt, an dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen
- Gebühren für das Standardverfahren betragen bei der IHK Hannover
 - auf Basis vorhandener Dokumente 464,00 €
 - bei Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren 993,00 €
 - bei Folgeanträgen zum selben Beruf innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Bescheidung 172,00 €
- Anträge zum Standardverfahren mit Liste beizufügender Dokumente unter <https://www.hannover.ihk.de/ausbildung-weiterbildung/fachkraefte/anererkennung-abschluesse/anerkenntnisstelle.html>

Beschleunigtes Anerkennungsverfahren

- Anerkennungsverfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz für Fachkräfte aus Drittstaaten
- Antrag nur über die zuständige Ausländerbehörde am Firmensitz
- Verfahrenszeit zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen
- Gebühren und Anträge analog Standardverfahren

Anerkennungsverfahren frühzeitig einleiten! Der Anerkennungsbescheid kann dann der Ausländerbehörde gleich für ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren vorgelegt werden.

Tipp



Akteure und Informationsangebote



- **Ausländerbehörden (Übersicht Niedersachsen)**

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/auslander_und_asylrecht/auslaenderbehoerden-in-niedersachsen-62975.html

- **Auslandsvertretungen (deutsche Botschaften im Ausland)**

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen>

- **Auslandshandelskammern**

<https://www.ahk.de/>

- **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite>

- **Anerkennung in Deutschland**

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

- **Make it in Germany**

<https://www.make-it-in-germany.com/de/>

Akteure und Informationsangebote



- **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)**

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>

- **BQ-Portal**

<https://www.bq-portal.de/>

- **Anabin**

<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

- **IQ Netzwerk Niedersachsen**

<https://www.migrationsportal.de/>

- **Überblick zu Sprach-Niveaustufen**

<http://www.goethe.de/Z/50/commeuro/303.htm>

- **Hotline Arbeit und Leben in Deutschland**

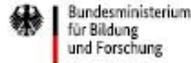
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/beratungsangebote-bmwi-fuer-internationale-fachkraefte-01.html>

Arbeitgebersiegel „Wir fördern Anerkennung“



Jetzt bewerben und
Engagement sichtbar
machen!

Infos zum neuen Arbeitgebersiegel unter:
www.siegelcheck.unternehmen-berufsanerkennung.de



GEFÖRDERT VON



Ansprechpartner bei der IHK Hannover



Anerkennungsstelle

Olga Alferova

0511/3107-518

alferova@hannover.ihk.de

Maja Gorczynska-Wöhrmann

0511/3107-526

gorczynska-woehrmann@hannover.ihk.de

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Tel.: 0511/ 3107-517

anerkennungsberatung@hannover.ihk.de



Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)



Gliederung

1. Rechtliche Grundlage
2. Anwendbarkeit
3. Ablauf des Verfahrens
 1. Vorlegen der Vollmacht
 2. Abschluss der Vereinbarung
 3. Einleitung des Anerkennungsverfahrens
 4. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit
 5. Erstellung der Vorabzustimmung
4. Ablauf des Verfahrens
5. Vorteile des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

1. Rechtliche Grundlage

- Beschleunigtes Verfahren ist Teil des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
- Novellierung des Aufenthaltsgesetzes, Abschnitt 3 (Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung) und Abschnitt 4 (Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung) bilden das Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Inkrafttreten zum 01.03.2020

2. Anwendbarkeit

- Für Fachkräfte (Definition Fachkraft § 18 III AufenthG), die einen Arbeitgeber im Bundesgebiet gefunden haben
- Anwendbar für folgende Fälle:
 - § 16a Berufsausbildung
 - § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 - § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
 - § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
 - § 18c Abs. 3 Hochqualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung

3.1 Vorlegen der Vollmacht

- Potentielle Fachkraft bevollmächtigt den Arbeitgeber zur Vertretung der Interessen
- Zudem kann auch noch eine Untervollmacht erteilt werden (z.B. wenn eine Personalvermittlungsagentur tätig wird)
- Vorgefertigte Muster werden vom Bundesministerium des Innern zur Verfügung gestellt

3.2 Abschluss der Vereinbarung

- Ausländerbehörde und der Arbeitgeber schließen eine Vereinbarung
- Bestimmung des konkreten Ablauf des Verfahrens
- Klärung der jeweiligen Zuständigkeiten
- Bei Unterzeichnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 411,00 € fällig, Gebührenschuldner ist die Fachkraft

3.2 Abschluss der Vereinbarung, Inhalte

- Konkrete Benennung der Ansprechpartner
- Ablauf und Fristen
- Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten
- Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation
- Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit
- Regelung der Altersversorgung (nur erforderlich, wenn die Fachkraft das 45. Lebensjahr vollendet hat)
- Benennung der für das Visaverfahren zuständigen Stelle
- Wenn geplant, ein möglicher Familiennachzug

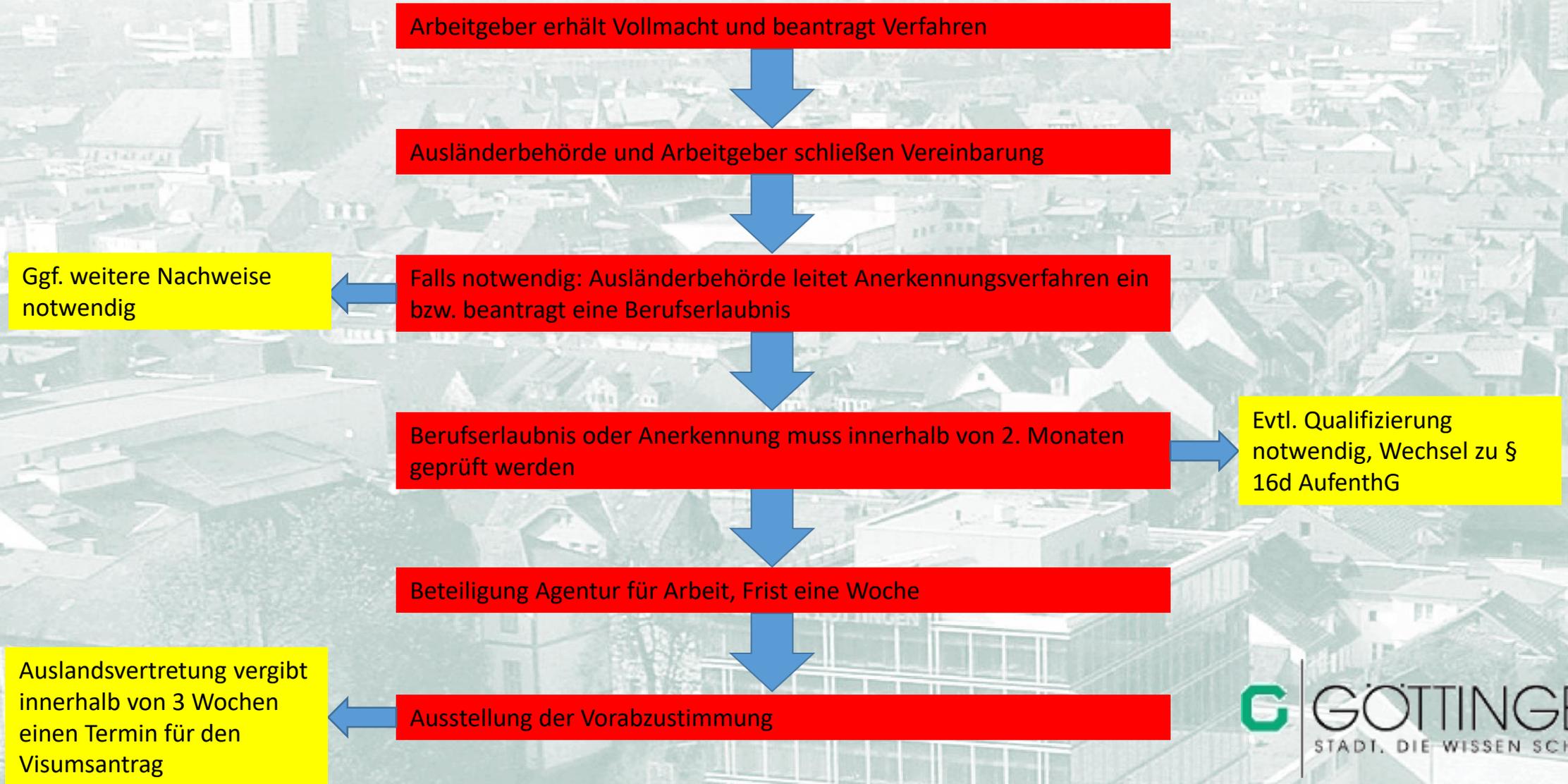
3.3 Einleitung des Anerkennungsverfahrens

- Ausländerbehörde leitet das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder zur Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses bei der jeweils zuständigen Stelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren ein
- Die festgelegte Frist zur Bearbeitung der Anerkennung, wird von der Ausländerbehörde überwacht
- Hierbei können weitere Gebühren für die Fachkraft anfallen

3.4 Beteiligung der Bundesagentur f. Arbeit

- Antrag auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis
 - In Einzelfällen nicht notwendig, Ausnahmen in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) aufgeführt
- Die Ausländerbehörde beteiligt die Bundesagentur für Arbeit und reicht die notwendigen Unterlagen ein. **WICHTIG:** neues Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ muss vom Arbeitgeber ausgefüllt und mit eingereicht werden
- Frist für die Bearbeitung der Bundesagentur für Arbeit → 1. Woche

4. Ablauf des Verfahrens



5. Vorteile des Verfahrens

- Zeitliche Planungssicherheit durch gesetzlich festgelegte Bearbeitungsfristen
- Ein geplanter Familiennachzug kann im Rahmen des Verfahrens mit bearbeitet werden; ist in Bearbeitungsgebühr enthalten
- Exklusiver Ansprechpartner während des gesamten Verfahrens
- Kurze Wartezeiten für einen Termin in der jeweiligen Botschaft



Ansprechpartner der Ausländerbehörde:

Herr Julian Fahrenholz

0551-400 3689

j.fahrenholz@goettingen.de



Welcome Centre

für den Göttingen Campus
und die Region
Südniedersachsen

Vorstellung im Rahmen der
Fachkräftekonferenz am
25.11.2020



Agenda

1. Wer sind wir? - Vorstellung des Welcome Centres
2. Warum mit uns ? - Mehrwert für Unternehmen und nationale sowie internationale Fach- und Führungskräfte
3. Was bieten wir? - Serviceangebot des Welcome Centres incl. Übersicht über neue Produkt- und Preisstruktur
4. So erreichen Sie uns....

1. Vorstellung des Welcome Centres

- Projekt der SüdniedersachsenStiftung für die Wirtschaft
- Zentrale in Göttingen, vernetzt in Südniedersachsen mit Regionalbüros vor Ort
- 2012 als genius Göttingen Guide Service gestartet, Projektphase mit dem Welcome Centre der Universität Göttingen von 03/2017 bis 06/2019
- Regelbetrieb als Welcome Centre für den Göttingen Campus und die Region Südniedersachsen seit 06/2019



2. Mehrwert des Welcome Centres für Unternehmen und Fach- und Führungskräfte

- Entlastung bei der Vorbereitung der Einreise sowie beim Ankommen Ihrer nationalen und internationalen Fach- und Führungskräfte
- Unterstützung bei einem bestmöglichen Start in der neuen „Heimat“ und somit langfristige Bindung an Ihr Unternehmen
- Lokale Ansprechpersonen sowie regionale Expertise
- Persönliche und individuelle Unterstützung

2. Fragen an das Welcome Centre

**Arbeits- und Aufenthalts-
genehmigung**

Bankkontoeröffnung

Visumsbeantragung

Krankenversicherung

Schule

Kinderbetreuung

Freizeitgestaltung

Wohnung

**Familien-
zusammenführung**

(neues) Fachkräfteeinwanderungsgesetz

2. Partner des Welcome Centres

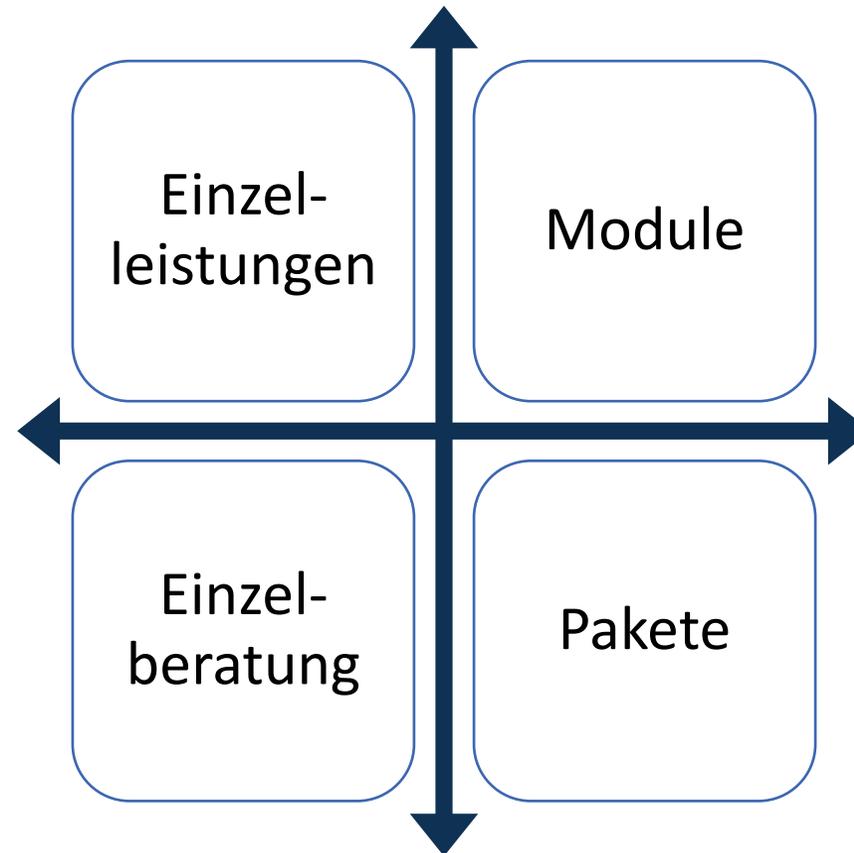


3. Serviceangebot incl. Übersicht neue Produkt- und Preisstruktur

Unser Serviceangebot ermöglicht eine individuelle Zusammenstellung der Wünsche jedes Unternehmens:

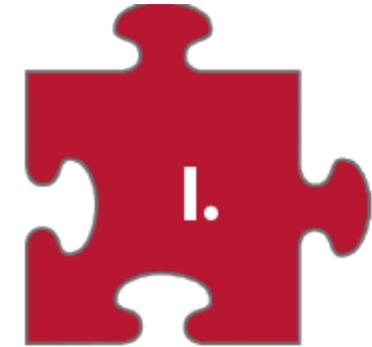
- Flexibilität
- Individualität
- Großes Angebotsspektrum
- Regionale Expertise
- Hohe Qualitätsstandards

4. Serviceangebot incl. Übersicht neue Produkt- und Preisstruktur



4. Einzelleistungen

- Volle Flexibilität
- Auswahl und Kombination aus einer breiten Produktpalette
- Individuelle Unterstützung je nach Bedarf



Nr.	Bezeichnung der Einzelleistungen	Preis in EUR
1.	Anmeldung Einwohnermeldeamt	90,-
2.	Anmeldung Einwohnermeldeamt (Vollmacht)	45,-
3.	Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung	315,-
4.	Bankkonto	135,-
5.	Elterngeld	180,-
6.	Führerscheinumschreibung (Int.)	90,-
7.	Kfz-An- und Ummeldung	135,-
8.	Kinderbetreuung (Int.)	360,-

Preise zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer

4. Module

- Themenbezogene Schwerpunkte
- Kompakte Bündelung der Einzelleistungen
- Mischung aus Flexibilität und Gesamtlösung

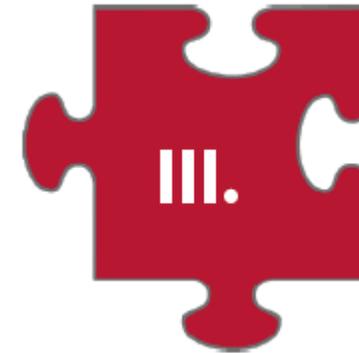


Nr.	Modul	Enthaltene Einzelleistungen	Preis in EUR
25.	Ankommen (Int.)	01. Anmeldung Einwohnermeldeamt 04. Bankkonto 07. Führerscheleumschreibung (Int.) 12. Krankenkasse 15. Orientierungsgespräch 18. Steuer-ID 19. Steuerklassenänderung 23. Willkommenspaket 24. Willkommensmappe	600,-
26.	Ankommen (nat.)	01. Anmeldung Einwohnermeldeamt 08. Kfz-An- und Ummeldung 15. Orientierungsgespräch 23. Willkommenspaket 24. Willkommensmappe	320,-
27.	Immigration	03. Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung 20. Visa	600,-

Preise zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer

4. Pakete

- “Rundum-sorglos-Paket“
- Breites Spektrum an angebotenen Modulen
- Auswahlmöglichkeit zwischen zwei Paketen



Nr.	Paketbezeichnung	Enthaltene Module	Preis in EUR
32.	International	25. Ankommen (Int.) 27. Immigration 30. Orientierung 31. Wohnen	1800,-
33.	National	26. Ankommen (nat.) 30. Orientierung 31. Wohnen	1000,-

Preise zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer

4. Einzelberatung

- Flexibel hinzubuchbar
- Eingehen auf persönliche Wünsche bzw. Services, die im Angebot nicht enthalten sind
- Abrechnung auf Stundenbasis (100 Euro netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)



Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für Fragen und Anregungen zur Verfügung!

Kontakt:

Philipp-Reis-Straße 2A

37075 Göttingen

+49 551 39-217 36 | welcome@suedniedersachsen.de

 +49 1512/6105247 (Heike Borrmann)

 +49 1512/5362573 (Jeanette Clément)

www.welcome-to-suedniedersachsen.de / www.suedniedersachsenstiftung.de

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Heike Borrmann
Beraterin Welcome Centre



Jeanette Clément
Beraterin Welcome Centre

Praxistipps der Agentur für Arbeit Göttingen für die Personalrekrutierung aus dem Ausland

Tobias Broda
Agentur für Arbeit Göttingen



Praxistipps für Personalrekrutierung aus dem Ausland

Sie möchten Bewerber*innen im Ausland bei Stellenangeboten einbeziehen?

- Stellenangebote auch in Englisch veröffentlichen (Homepage, Jobbörsen)
- Offenheit für ausländische Bewerber*innen im Stellenangebot deutlich machen
- Bei Vorstellungsgesprächen auf die Wünsche (z.B. online) der Bewerber*innen eingehen
- Meldung der Ausbildungs-/Arbeitsstellen an die Agentur für Arbeit mit kostenloser Mitführung im [EURES-Netzwerk](#) (öffentliche Arbeitsverwaltungen der EU-Staaten) und/oder auf www.make-it-in-germany.com zur Veröffentlichung der Stellenangebote im Ausland

Sie möchten aktiv Arbeitskräfte aus dem Ausland anwerben?

- Angebote privater Anwerbeagenturen einholen und vergleichen
- Über öffentliche Anwerbeprogramme (z.B. der ZAV) informieren (www.zav.de)
- Das Beratungs- und Betreuungsangebot für internationale Fachkräfte (virtuelles Welcome Center der ZAV) den Bewerber*innen anbieten (Telefon: 0228 713 1313)
- Beratung durch die Ausländerbehörde zu Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung
- Beratung zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation durch die Anerkennungsstellen (www.erkennung-in-deutschland.de)

Sie möchten ausländische Fachkräfte qualifizieren und halten?

- Willkommenskultur und Diversität im Unternehmen leben
- „Kümmerer“ im Betrieb beauftragen / Einbeziehung Welcome Centre der Region Göttingen
- Bedürfnisse der Bewerber*innen unterstützen (Familie/ Kinder, Wohnen, Formalitäten)
- Qualifizierungsmaßnahmen planen – Fördermöglichkeiten der Arbeitsagentur bei Anerkennungslehrgängen zur Fachkraft einbeziehen (Lehrgangskosten, Arbeitsentgeltzuschuss, Prämie bei bestandener Abschlussprüfung)

Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit

Wir beraten Arbeitgeber, vermitteln Arbeitskräfte + Azubi und setzen Förderprogramme um.

www.arbeitsagentur.de für Unternehmen:

- Arbeits- und Ausbildungsvermittlung
- kostenlose Jobbörse
- Kurzarbeitergeld
- Programm Ausbildungsplätze sichern (Ausbildungsprämien)
- Eingliederungszuschüsse
- Zuschüsse zur Qualifizierung von Beschäftigten (Arbeit-von-morgen-Gesetz)
- Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung

Kontaktieren Sie uns:

Kostenlose Hotline: 0800 4 5555 20

Goettingen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Teamleitungen Arbeitgeberservice:

Maik Gronemann-Habenicht (Göttingen/Norheim)

0551/520-160

Maik.Gronemann-Habenicht@arbeitsagentur.de

Anke Koch (Duderstadt/Osterode)

05522/3100-254

Anke.Koch2@arbeitsagentur.de

The screenshot shows the website interface for 'Kurzarbeitergeld' (short-time working allowance). At the top, there is a navigation bar with 'Anmelden', 'eServices', and 'Suche'. The main heading is 'Willkommen, wie können wir Sie weiterbringen?' with a sub-heading 'Bitte wählen Sie Ihren Interessenbereich' and three buttons: 'PRIVATPERSONEN', 'UNTERNEHMEN' (highlighted), and 'INSTITUTIONEN'. Below this is a dark blue section titled 'Kurzarbeitergeld: Hilfe für Ihr Unternehmen' with a warning icon. It contains a text block about the economic impact of the Corona virus and a 'Direkteinstiege' (direct links) list with items like 'Kurzarbeitergeld: Informationen für Unternehmen', 'Kurzarbeitergeld: Informationen für Beschäftigte', 'Warnung vor betrügerischen E-Mails zu Kurzarbeitergeld', 'Chance in der Krise: Saisonarbeiten und Personalpartnerschaften', and 'Weiterbildung während Kurzarbeit'. At the bottom, there are three white boxes with icons and titles: 'Arbeitskräfte finden', 'Fachkräfte ausbilden', and 'Finanzielle Hilfen und Unterstützung', each with a list of sub-topics.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

LASSEN SIE UNS GERNE IN KONTAKT BLEIBEN:



Nadia Mohseni
IHK-Geschäftsstelle Göttingen
0551/70710-126
mohseni@hannover.ihk.de



Nora Schodder
Fachkräftebündnis Südniedersachsen
0551/39-21737
nora.schodder@
suedniedersachsenstiftung.de